



## Informationen zum Schulrecht 2011

### Übernahme der Kosten für die Sonderschulung von behinderten Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr

*Art. 62 Abs. 3 BV in Verbindung mit § 34 ff. SchulG - Bei behinderten Jugendlichen kann sich der Abschluss der obligatorischen Schulzeit verzögern. Die Gemeinde ist in diesen Fällen verpflichtet, die Kosten der Sonderschulung bis längstens zum 20. Altersjahr hälftig zu tragen. Das gilt auch für behinderte Jugendliche, die integrativ sondergeschult wurden.*

A. ist geistig behindert und besuchte im Rahmen einer integrierten Sonderschulung die 3. Klasse der Sekundarstufe I an einer gemeindlichen Schule. Mit Ende des Schuljahres 2011 trat A. aus der gemeindlichen Schule aus. Das Amt für gemeindliche Schulen verfügte eine Kostenübernahme durch den Kanton zu 50 % für die weiterführende Sonderschulung von A. im Heilpädagogischen Zentrum Hagendorn für ein weiteres Schuljahr. Die Gemeinde X. erhob daraufhin beim Regierungsrat des Kantons Zug Beschwerde und ersuchte um Überprüfung des Mitfinanzierungsentscheids des Amtes für gemeindliche Schulen. Die Gemeinde X. machte geltend, die Zuständigkeit für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderter Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr liege beim Kanton.

Der Regierungsrat hielt in seinem Entscheid zusammengefasst Folgendes fest: Gemäss Art. 62 Abs. 3 BV sorgen die Kantone für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr. Diese Bestimmung richtet sich allein an die Kantone und regelt einzig deren Zuständigkeit (BGE 129 I 41 E 7.7). Massgebend sind somit im vorliegenden Fall die Bestimmungen des kantonalen Rechts. Gestützt auf § 34 Abs. 1 SchulG ergibt sich, dass im Kanton Zug grundsätzlich die Gemeinden für die Sonderschulung von behinderten Kindern und Jugendlichen zuständig sind. Der Kanton finanziert die daraus entstehenden Kosten zu 50 % mit (§§ 34<sup>bis</sup> Abs. 3, 35 Abs. 3 und 36 Abs. 3 SchulG). Der Kanton übernimmt nach dem Abschluss der 3. Klasse der Sekundarstufe I und nach der obligatorischen Schulzeit bei nicht-behinderten Kindern und Jugendlichen, welche einer Sonderschulung an einer berufsvorbereitenden oder weiterführenden Schule bedürfen, diese Kosten gestützt auf § 72 Abs. 3 SchulG zu 100 %. Bei behinderten Jugendlichen ist jedoch die Sekundarstufe I in der Regel nicht mit dem 16. Altersjahr und damit nicht mit dem Ende der 3. Klasse auf dieser Schulstufe abgeschlossen, weil sie wegen ihrer Behinderung die ihrem Alter angemessenen Entwicklungs- und Bildungsziele nicht in zehn Schuljahren (inkl. Kindergarten) erreichen können. Deshalb kann sich die obligatorische Schulzeit in Berücksichtigung von Art. 62 Abs. 3 BV für behinderte Jugendliche bis zum 20. Altersjahr ausdehnen. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 5 Abs. 1 SchulG zu verweisen, welcher die Schulberechtigung für Zuger Schülerinnen und Schüler nicht auf zehn Schuljahre beschränkt, sondern ihnen den Anspruch einräumt, alle Jahreskurse des obligatorischen Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe I zu besuchen.

Der Regierungsrat stellte aufgrund der Akten fest, dass sich bei A. wegen ihrer geistigen Behinderung der Abschluss der Sekundarstufe I und damit der obligatorischen Schulzeit um mindestens ein Schuljahr verzögert. Bei der Orientierungsstufe - Perron 16 handelt es sich um

eine Sonderschule, welche behinderte Jugendliche auf die nachobligatorische Schulzeit vorbereitet. Damit sind die Voraussetzungen erfüllt, dass sich die Beschwerdeführerin an diesen Sonderschulungskosten gestützt auf § 34 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 SchulG zur Hälfte zu beteiligen hat.

An dieser Sach- und Rechtslage ändert auch die Tatsache nichts, dass A. ihre ganze Schulzeit (Kindergarten bis Sekundarstufe I) im Rahmen einer integrierten Sonderschulung an der gemeindlichen Schule in X. absolviert hat, jetzt die 3. Klasse der Sekundarstufe I besucht und in diesem Sommer aus der gemeindlichen Schule austritt. Es sind keine sachlichen Gründe erkennbar, dass A. als geistig behinderte Jugendliche in Bezug auf das Erreichen von angemessenen Entwicklungs- und Bildungszielen und dem Ende der obligatorischen Schulzeit mit ihren nicht-behinderten Mitschülerinnen und -schülern gleich zu behandeln ist. Es wäre jedoch als rechtsungleich zu beurteilen, die Verlängerung der obligatorischen Schulzeit bei geistig behinderten Jugendlichen davon abhängig zu machen, ob sie eine Sonderschule besuchen oder integrativ sondergeschult werden. Ausschlaggebend für die Teilung der Sonderschulkosten zwischen Kanton und Gemeinde kann somit nur sein, ob die obligatorische Schulzeit für behinderte Jugendliche im konkreten Fall bis längstens zum 20. Altersjahr ausgedehnt werden muss.

Entscheid des Regierungsrats, 14. Juni 2011